

Allgemeine Vereins – Versteigerungsbedingungen

Die Vereine der Briefmarkenfreunde Lebach/Schiffweiler versteigert Briefmarken und philatelistische Sammel- und Bedarfsgegenstände jeglicher Art (Alben, Literatur, Postkarten u. Ä.) generell im Namen der Einlieferer. Wir fungieren als Vermittler zwischen Ersteigerer und Einlieferer. Wir berechnen dem Ersteigerer weder Aufgeld, Provision noch Steuern.

Die Versteigerung erfolgt freiwillig und ist auf die vorgenannten Vereine begrenzt. Der Versteigerer handelt im Namen und für Rechnung der Einlieferer. Die Versteigerung erfolgt gegen sofortige Bezahlung in Euro. Der Versteigerer ist berechtigt, die Rechte des Einlieferers aus dessen Auftrag und aus dem Zuschlag im Namen des Einlieferers geltend zu machen. Mit dem Zuschlag kommt ein Kaufvertrag zwischen dem Einlieferer und dem Ersteigerer zustande. Das Eigentumsrecht geht an den Ersteigerer erst mit dem vollen Ausgleich der Auktionsrechnung über.

Der Versteigerer behält sich das Recht vor, während der Versteigerung außerhalb der Reihenfolge die Nummern des Katalogs anzubieten oder zu trennen. Die angegebenen Katalogwerte bei den Sammlungen und Doubletten Posten wurden teils von uns selbst, teilweise vom Einlieferer errechnet. In der Beschreibung wurde hierbei nicht gesondert hingewiesen. Die Überschriften vor den einzelnen Einlieferungsgruppierungen im Sammlungsbereich müssen naturgemäß nicht den Tatsachen entsprechen. Einlieferer werden vertraulich behandelt werden. Bei Bedarf wird eine Rücklosliste veröffentlicht.

Der Meistbietende erhält den Zuschlag. Bestehen Missverständnisse, so hat der Versteigerer das Recht Lose nochmals aufzurufen. Der Versteigerer kann den Zuschlag in begründeten Fällen verweigern oder unter Vorbehalt erteilen. Er kann den Zuschlag zurücknehmen und die Sache erneut ausbieten, wenn ein rechtzeitig abgegebenes Gebot übersehen worden ist oder wenn der Höchstbietende sein Gebot nicht gelten lassen will oder sonst Zweifel über den Zuschlag bestehen. Auch derjenige, der im Auftrag anderer bietet, haftet für den Eingang des Rechnungsbetrages.

Der Versteigerer behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, oder von anderem, ihm nach dem Gesetz zustehenden Recht Gebrauch zu machen, wenn der Käufer nicht den Rechnungsbetrag bezahlt.

Mit Erteilung des Zuschlages geht die Gefahr für nicht zu vertretende Verluste oder Beschädigungen auf den Erwerber über. Das Eigentum an der ersteigerten Sache wird erst mit vollständigem Zahlungseingang beim Versteigerer auf den Erwerber übertragen.

Die Steigerungsstufen: bis 20 € = 1 €, bis 100 € = 5 €, über 100 € = 10 €.

Gebotslose – Mindestgebot 10 €. Bei Losen, die gegen Gebot offeriert sind, wird zum vorliegenden Höchstgebot zugeschlagen.

Untergebote werden nicht berücksichtigt. Alle Ausrufpreise sind mit dem Einlieferer abgestimmt.

Bei gleich hohem schriftlichen Gebot auf ein Los, erhält generell der Erstbieter den Zuschlag.

Der Versteigerer erhält vom Käufer/Einlieferer für die Erbringung der Dienstleistung eine Bearbeitungsgebühr von 3,00 Euro pro Los.

Die Versteigerungserlöse werden unter Abzug der Bearbeitungsgebühr abgerechnet und nach Ende der Auktion an die vom Einlieferer angegebene Kontonummer überwiesen. Jeder Einlieferer erhält außerdem eine entsprechende Abrechnung.

Die Losbeschreibungen, wie z. B. Pracht, Luxus, sauber usw. sind lediglich eine Eindrucksdarstellung, aber keineswegs verbindlich.

Unterschiedliche Ausrufpreise bei gleichen Marken müssen keinen Qualitätsunterschied bedeuten, sondern resultieren aus den Preisvorstellungen unterschiedlicher Einlieferer.

Der Bieter erkennt mit der Abgabe eines Gebotes ausdrücklich die Auktionsbedingungen an.

Ihre schriftlichen Gebote werden streng Interesse wärend behandelt. Wenn Sie also mehr für ein Los bieten als den Ausruf, dann wird Ihnen das Los nur eine Steigerungsstufe über dem Zweitgebot zugeschlagen. Sind Sie der einzige Bieter erhalten Sie das Los zum Ausrufpreis.

Die zur Auktion kommenden Lose können vor der Versteigerung besichtigt und geprüft werden (nach Rücksprache). Die Beschreibung der Lose ist mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen vorgenommen, jedoch wird vom Versteigerer keine Garantie im Rechtssinne übernommen. Sammlungen und Posten werden wie besehen versteigert und können nicht reklamiert werden.

Vorstehende Versteigerungsbedingungen gelten auch sinngemäß für alle Geschäfte, welche außerhalb der Auktion (also für sogenannte „frei-Hand-Verkäufe“ o. ä.) abgeschlossen werden.

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen davon unberührt. Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Nachverkauf.

Der Versand von Ansichtssendungen ist nicht möglich.

Bei Belegen mit NS-Emblemen oder -Symbolen verpflichtet sich der Bieter, diese lediglich für historisch-wissenschaftliche Sammelzwecke zu erwerben. Sie sind in keiner Weise propagandistisch, insbesondere im Sinne des Paragraphen 86 StGB, zu benutzen.